

# Bibliotheksordnung des Psychologischen Clubs Zürich

---

1. Eine von der Mitgliederversammlung gewählte Bibliothekskommission entscheidet im Rahmen der Bibliotheksordnung über alle Fragen, die sich aus dem Betrieb der Bibliothek ergeben.
2.
  - a) Mitglieder und statutarische Gäste haben das Recht auf kostenlose Benützung der Clubbibliothek.
  - b) Alle übrigen Benützer der Bibliothek müssen einen Ausweis und eine gültige Adresse vorlegen. Ein einmaliges Depot von CHF 100.- muss hinterlegt werden.
  - c) Die Öffnungszeiten von Bibliothek und Lesezimmer werden von der Bibliothekskommission festgesetzt und sind am Anschlagbrett des Clubs und auf der Website angezeigt, ebenso die Ferienabwesenheit der Bibliothekarin.
3.
  - a) Jedes ausgeliehene Buch wird in BiblioMaker registriert.
  - b) In der Regel dürfen nicht mehr als 3 Bände gleichzeitig ausgeliehen werden.
  - c) Die Ausleihfrist beträgt 2 Monate, auf Antrag ist eine Verlängerung möglich. In dringenden Fällen kann ein Buch nach einem Monat von der Bibliothekarin zurückgerufen werden. Wird die Ausleihfrist nicht eingehalten, erfolgt eine schriftliche Mahnung per E-Mail. Wird die erste Mahnung nicht beachtet, erfolgt nach 14 Tagen eine zweite. Bleibt auch diese erfolglos, wird nach Ablauf einer Woche eine Gebühr von CHF 5.- pro Buch erhoben, ebenso für jede weitere angebrochene Woche.
  - d) Das Weitergeben entliehener Bücher ist verboten.
  - e) Manuskripte, Seminarprotokolle, Nachschlagewerke, Wörterbücher, ungebundene Zeitschriften, die Sammlung psychologisch

interessanter Dokumente, Bücher älter als 60 Jahre und die als unersetzlich bezeichneten Bücher, werden nicht ausgeliehen.

- f) Ein Versand von Büchern durch die Bibliothek ist nicht möglich.
4. Die Bibliothekarin wird auf Antrag der Bibliothekskommission durch den Vorstand eingestellt. Sie betreut unter der Aufsicht, und entsprechend den Weisungen der Bibliothekskommission, die Bibliothek. Sie wird vom Club besoldet.
  5.
    - a) Die Bibliothekskasse wird entsprechend dem Budget des Clubs gespiesen und dient dem Ankauf von Büchern, der Bezahlung der Zeitschriften und weiteren Ausgaben der Bibliothek. In die Bibliothekskasse fallen auch allfällige Einnahmen der Bibliothek (Ausleihe von Filmen, Bussen etc.). Über die Ausgaben der Bibliothekskasse beschliesst die Bibliothekskommission, die auch die Abrechnung kontrolliert. Sie übergibt auf Abschluss der Jahresrechnung dem Clubquästor die für die Jahresrechnung erforderlichen Unterlagen.
    - b) Der Bibliotheksfonds wird durch Zuwendung gespiesen. Er dient ausserordentlichen Ausgaben, die von der Bibliothekskommission beantragt und vom Vorstand beschlossen werden.
  6. Die Bibliotheksordnung muss von einer Mitgliederversammlung des Psychologischen Clubs genehmigt werden.

Zürich, 9. März 2017

Für den Vorstand

Der Präsident  
*Dr. Andreas Schweizer*

Für die Bibliothekskommission

Die Präsidentin  
*Gisela Recke-Erkelenz, lic. phil. I*